Sachdokumentation:

Signatur: DS 2946

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2946



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Inclusion Handicap

Mühlemattstrasse 14a 3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch www.inclusion-handicap.ch



Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz

SAMW-KRITERIEN VOM 4. NOVEMBER 2020 ZUR TRIAGE VON INTENSIVMEDIZINISCHEN BEHANDLUNGEN BEI RESSOURCENKNAPPHEIT IM RAHMEN DER COVID-19-PANDEMIE

Forderungen von Inclusion Handicap

9. November 2020

Anerkennend, dass

- die COVID-19 Pandemie das Gesundheitssystem, und insbesondere die Intensivmedizin, ausserordentlich herausfordert:
- nach gerechten Auswahlkriterien gesucht werden muss für den Fall, dass die intensivmedizinischen Ressourcen knapp werden, bzw. nicht mehr genügen;
- zahlreiche ÄrztInnen, Pflegende und Spitäler ihre Verantwortung sehr ernst nehmen, gerade wenn es um PatientInnen mit Behinderungen geht;

fordert Inclusion Handicap:

- Bei der Erarbeitung und Umsetzung von Triagekriterien, welche bei Ressourcenknappheit über die Einweisung einer Person auf die Intensivstation entscheiden, sind Menschen mit Behinderungen konsequent vor Diskriminierungen zu schützen.
- Die SAMW muss ihre Triagekriterien im Kontext der COVID-19 Pandemie umgehend in Einklang mit der UNO-Behindertenrechtskonvention sowie mit der Bundesverfassung bringen. In der aktuell geltenden Fassung widersprechen sie geltendem Recht. Es ist:
 - 1. Auf das ausschliessliche Abstellen auf die "Klinische Fragilitätsskala" für Personen ab 65, bzw. 85 Jahre ist bei den Triageentscheiden zu verzichten¹; diese Skala ist vielmehr, wenn überhaupt, als ergänzendes Kriterium zu den anderen Triagekriterien zu betrachten.

¹ Die SAMW hat die Kriterien verschärft, nach denen entschieden werden soll, wer auf die Intensivpflege aufgenommen und wer nicht, falls die Intensivpflegeplätze nicht mehr reichen. Neu wird für die Triage die "Klinische Frailty Skala" herangezogen. Weil diese auf die Abhängigkeit einer Person von der Hilfe Dritter abstellt, führt sie dazu, dass Menschen mit Behinderungen weit überdurchschnittlich häufig von einer intensivmedizinischen Behandlung ausgeschlossen würden. Dies, obschon diese Abhängigkeit keineswegs auf eine schlechtere Prognose, noch einem erhöhten Pflegebedarf während der Intensivpflegebehandlung schliessen lässt.



- 2. Falls die SAMW an der "Klinischen Fragilitätsskala" als entscheidendes Triagekriterium für Personen ab 65, bzw. 85 Jahre festhält, ist ausdrücklich festzuhalten, dass sie bei Menschen mit Behinderungen nicht zur Anwendung kommen darf. Die Abschätzung ihrer «Fragilität» darf bei ihnen nicht pauschal gestützt auf ihre Abhängigkeit von Hilfe Dritter festgestellt werden.
- Bei der Überarbeitung der Triagekriterien sind das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) sowie die Dachorganisationen Inclusion Handicap und Agile.ch miteinzubeziehen.